

Satzung des

Schachvereins Wesel 1928 e.V.

vom 15.02.2019

Damit der Satzungstext besser lesbar ist, wird auf weibliche Alternativ-Bezeichnungen verzichtet. Selbstverständlich können alle Ämter auch von weiblichen Mitgliedern wahrgenommen werden.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1928 gegründete Verein führt den Namen "Schachverein Wesel 1928 e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Wesel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nr. VR 30319 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Schachvereins

Der Schachverein Wesel 1928 e.V. – nachfolgend kurz Verein genannt – erblickt seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Er nimmt die gemeinsamen schachlichen Belange seiner Mitglieder wahr. Entsprechend seiner Aufgabe ist der Verein eine kulturelle und unpolitische Vereinigung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - im Schachbund NRW und seinen Mitgliedsorganisationen, insbesondere auch im Schachbezirk Kreis Wesel,

- im Stadtsportverband und Kreissportbund.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
 3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Das Mitglied soll sich für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichten, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nur im internen Spielbetrieb.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit vom Vorstand auf Vorschlag eines Mitglieds des Vereins gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8),

- durch Tod,
 - durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres erfolgen. In besonderen Fällen, z. B. Wegzug, kann der Vorstand das Ausscheiden eines Mitgliedes zum Ende des betreffenden Monats gestatten.
 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht,
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Beiträge, Beitragseinzug

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Die Höhe der Beiträge wird auf Antrag von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Fälligkeitstermine für die erste bzw. zweite Hälfte der Beitragszahlungen sind der 1. April und der 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die pünktliche Überweisung der Beiträge durch Lastschriftverfahren oder ähnliche Regelung durch das jeweilige Geldinstitut sicherzustellen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Nur alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins (§ 13 Nr. 5). In der Jugendversammlung haben jedoch alle Mitglieder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahrs volles Stimmrecht unter Beachtung von Abs. 1.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Bei Verstößen sind neben dem Ausschluss aus dem Verein folgende Maßregelungen möglich:
 - Verweis,
 - befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins.
3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absätze 7 - 9 Anwendung.

§ 12 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der geschäftsführende Vorstand,
 - die Jugendversammlung.
2. Organ zur Bearbeitung von spieltechnischen Fragen und Vorbereitung der Mannschaftsaufstellungen ist der von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählende Spielausschuss. Dieser besteht aus:
 - a) dem Spielleiter für Mannschaftswettkämpfe der Senioren,
 - b) dem Spielleiter für sonstige Wettkämpfe der Senioren,
 - c) dem Jugendwart,
 - d) zwei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Sie soll möglichst im ersten Quartal eines Jahres stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe einer genauen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Die Einberufung erfolgt durch elektronische Medien oder, falls das nicht möglich ist oder wenn ein Mitglied dies ausdrücklich ablehnt, indem das

Einladungsschreiben übergeben oder postalisch zugestellt wird. Jedes Mitglied ist verantwortlich dafür, dass dem Verein die aktuelle E-Mail Adresse bekannt ist. Diese ist – soweit vorhanden – bereits im Aufnahmeantrag anzugeben.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. § 10 Nr. 3 findet Anwendung. Stimmübertragung ist unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
3. Entlastung des Vorstands,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
5. Wahl der Kassenprüfer und zweier Vertreter, die dem Vereinsvorstand nicht angehören und nur einmal wiedergewählt werden dürfen,
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,

7. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen,
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend mit Ausnahme der Ladungsfrist, die auf 2 Wochen verkürzt wird.

§16 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassierer,
 - dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Der 1. Vorsitzende (in Vertretung der 2. Vorsitzende) repräsentiert den Verein. Er leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen. Zu seinen Aufgaben gehört der Schriftwechsel in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung. Ob im Einzelfall eine Angelegenheit grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, entscheidet der Vorstand.
3. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 17 Der Gesamtvorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - dem Spielleiter für Mannschaftswettkämpfe der Senioren,
 - dem Spielleiter für sonstige Wettkämpfe der Senioren,
 - dem Jugendsprecher,
 - dem Jugendwart oder seinem Vertreter,
 - dem Pressewart,

- dem Schachwart,
 - dem Webmaster.
2. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der er seine internen Verfahren und Zuständigkeiten regelt. Der Gesamtvorstand kann darüber hinaus weitere Ordnungen, z. B. zum Spielbetrieb oder zu Finanzen, erlassen.
 3. Der Gesamtvorstand trifft mindestens 2-mal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
 4. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes und Jugendsprechers erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Nach erfolgter Wahl des 1. Vorsitzenden steht diesem ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Vorstandsmitglieder zu.
 5. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
 6. Jedes Vorstandsmitglied kann im Verein höchstens zwei Sachgebiete verantwortlich leiten mit Ausnahme der Ämter des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes regelt der Vorstand die Vertretung. Fällt ein Vorstandsmitglied für längere Zeit aus, setzt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter ein.
 7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
 8. Der Vorstand kann Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenvorsitzende haben das Recht auf Teilnahme an allen Vorstandssitzungen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 18 Spielausschuss

1. Der Spielausschuss regelt den Spielbetrieb unter der Leitung seines Vorsitzenden durch Beschluss. Er entscheidet auch über Proteste gegen Entscheidungen eines Spielleiters oder Turnierleiters.
2. Der Spielleiter für Mannschaftswettkämpfe ist Vorsitzender des Spielausschusses.
3. Er hat den Vereinsvorsitzenden (bzw. dessen Vertreter) von den Beschlüssen des Spielausschusses vor Durchführung zu unterrichten. Diesem steht ein Vetorecht zu. Nach dem Veto entscheiden Vorstand und Spielausschuss gemeinsam. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 19 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - der Jugendwart und

- die Jugendversammlung
4. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher, die mit ihrer Wahl Mitglieder des Vorstandes sind.
 5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 20 Protokollführung

1. Über jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung und über jede Sitzung des Vorstandes und Spielausschusses ist ein Protokoll zu führen. Alle Beschlüsse und Abstimmungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Alle Protokolle der Mitgliederversammlungen sind auf der nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlesen. Von der Verlesung kann abgesehen werden, wenn den Vereinsmitgliedern eine Abschrift des Protokolls zugegangen ist oder das Protokoll mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung öffentlich im Vereinsraum ausgehängen wurde.
3. Über die Annahme der Protokolle muss ein Beschluss der Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 21 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Über die Frage der Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Wesel mit dem Zweck der Förderung schachlicher Interessen.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit der Satzung

1. Die vorstehende Fassung der Satzung wurde am 15.02.2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Schachverein Wesel 1928 e. V.

1. Vorsitzender
gez. U. Dimmek

Schriftführer
gez. V. Hemme-Unger